

Vorsorgelücken beim Teilzeiterwerb

Es liegt auf der Hand, dass mit einer Reduktion des Arbeitspensums ein entsprechender Einkommensrückgang einhergeht. Auf viele Pensionskassen wirkt sich das jedoch überproportional aus und kann so oftmals zu massiv tieferen Altersrenten führen.

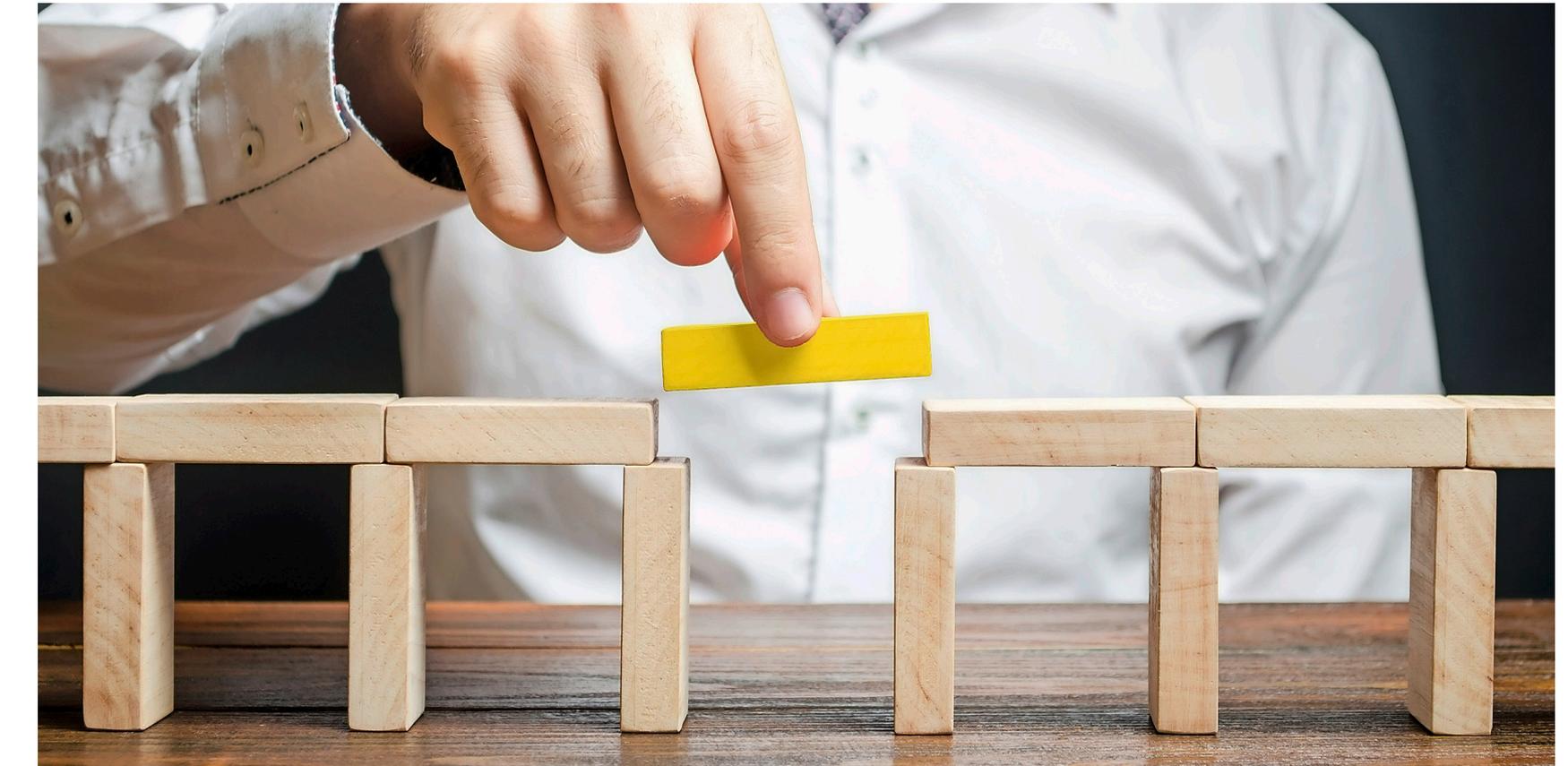
Hannes Wipf

Arbeiten im Teilzeitpensum erfreut sich in der Schweiz grosser Beliebtheit. 37 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung arbeiten nicht Voll-, sondern Teilzeit. Im europäischen Vergleich liegen wir damit auf Platz zwei gleich hinter den Niederlanden. Auch wenn mittlerweile vermehrt Gründe wie eine bessere Work-Life-Balance oder der Wunsch, sich selber zu verwirklichen, als Motivation angeführt werden, nach wie vor ist der Faktor Familie und Kinderbetreuung der am meisten verbreitete Auslöser für die Reduktion des Arbeitspensums.

Dies führt dazu, dass in der Schweiz beinahe 60 Prozent der Frauen zwischen 24 und 55 Jahren einer Teilzeitarbeit nachgehen. Doch was bedeutet das für die eigene Pensionskasse?

Benachteiligte Teilzeiterwerbstätige

Die Tatsache, dass Teilzeiterwerbstätige bei den Pensionskassen häufig schlechter gestellt sind, ist auf den sogenannten Koordinationsabzug zurückzuführen. Um den versicherten Lohn in der Pensionskasse festzulegen, wird der Koordinationsabzug vom effektiven Bruttolohn des Erwerbstätigen oder der Erwerbstätigen abgezogen. Begründet wird das damit, dass ein Teil des Lohns bereits durch die Vorsorge aus der 1. Säule, der AHV, abgedeckt ist. Der Koordinationsabzug beträgt aktuell 25 095 Franken, was 7/8 einer maximalen AHV-Altersrente entspricht. Die meisten Pensionskassen verwenden diesen Abzug un-



Der Koordinationsabzug bringt Vorsorgelücken mit sich. Deshalb strebt der Bundesrat an, diesen im Rahmen seiner Vernehmlassungsvorlage zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) zu halbieren.

BILD SCHAFFHAUSER KANTONALBANK/ISTOCK

abhängig vom effektiven Arbeitspensum. Das heisst: Egal, wie hoch die Lohnsumme ausfällt, immer werden 25 095 Franken abgezogen. Erhält also beispielsweise eine Person mit einem vollen Arbeitspensum einen jährlichen Bruttolohn von 80 000 Franken, so sind in der Pensionskasse etwas weniger als 55 000 Franken versichert. Reduziert nun diese Person ihr Arbeitspensum auf 40 Prozent und verfügt noch über einen jährlichen Bruttolohn von 32 000 Franken, sinkt der versicherte Lohn in der Pensionskasse auf nicht einmal mehr 7 000 Franken. Das führt dazu, dass die Sparbeiträge nicht nur der Pensumsreduktion entsprechend um 60 Prozent abnehmen, sondern sogar um fast 90 Prozent sinken. Eine massiv kleinere Altersrente (siehe

Beispiel im Kasten unten links) ist die Folge.

Teilzeitfreundliche Pensionskassen

Dass es auch anders – sprich teilzeitfreundlicher – geht, beweist beispielsweise die Pensionskasse Schaffhausen. Hier wird der Koordinationsabzug gemäss gültigem Reglement dem Arbeitspensum angepasst. Für eine Person, die in einem 40-Prozentpensum arbeitet, beträgt der Koordinationsabzug deshalb nur rund 10 000 Franken. Mit Blick auf das oben angeführte Beispiel läge der versicherte Lohn also nicht mehr bei 7 000 Franken, sondern er würde mit 22 000 Franken mehr als dreimal so hoch ausfallen.

Selbstverständlich führt dies für die versicherte Person auch zu grösseren Lohnabzügen, weil der Arbeitnehmeranteil steigt, doch da der Arbeitgeber jeweils mindestens gleich viel in die Pensionskasse einzahlte, ist es durchaus im Sinne einer Teilzeiterwerbstätigen, dass der versicherte Lohn möglichst hoch ausfällt.

Bundesrat will Abzug senken

Dass die gesetzliche Regelung betreffend des Koordinationsabzugs zu Ungerechtigkeiten führt, ist auch der Bundespolitik bekannt. Deshalb strebt der Bundesrat im Rahmen seiner Vernehmlassungsvorlage zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) an, den Koordinationsabzug zu halbieren. Dies würde zwar auch für Teilzeiterwerbstätige eine Verbesserung ihrer Situation bedeuten, allerdings würde die Ungleichbehandlung damit nicht wirklich korrigiert.

In der Zwischenzeit sollten gerade Teilzeitmitarbeitende vor dem Antritt einer neuen Stelle einen Blick in das Pensions-



Hannes Wipf

Leiter der Abteilung Vorsorge und Finanzplanung bei der Schaffhauser Kantonalbank

Der gebürtige Schaffhauser hat einen Abschluss als Executive Master of Financial Consulting. Er berät seit vielen Jahren Kunden bei sämtlichen Fragen rund um die finanzielle Planung und machte sich in der Region auch bei zahlreichen Vorträgen und Seminaren einen Namen als Vorsorge- und Pensionierungsspezialist. Selber arbeitet er seit der Geburt seiner Kinder in einem 80%-Teilzeitpensum und ist sich dementsprechend der Vor- und Nachteile eines solchen Modells bewusst.

kassen-Reglement werfen und dieses bei der Wahl ihres Arbeitgebers mit berücksichtigen. Zudem lohnt es sich, zusätzlich zum Koordinationsabzug auch einen Blick auf die Beitragshöhe, den Umwandlungssatz und den Arbeitgeberanteil zu werfen.

AHV-Altersrente ist ebenso betroffen

Auch wenn die Auswirkungen auf die Pensionskasse deutlich grösser sind, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit der Pensumsreduktion auch tiefere AHV-Beiträge bezahlt werden. Dies verschärft die Vorsorgeproblematik für Teilzeiterwerbstätige zusätzlich. Dabei hängt das Ausmass der Vorsorgelücken wesentlich davon ab, wie lange das reduzierte Arbeitspensum dauert. Wenn Mütter oder Väter ihr Arbeitspensum einige Jahre nach der Geburt der Kinder bereits wieder erhöhen, oder wenn eine erwerbstätige Person ihr Arbeitspensum einfach wenige Jahre vor der Pensionierung zu reduzieren beginnt, so ist der Einfluss auf die Altersvorsorge deutlich geringer, als wenn der Grossteil des Erwerbstätigkeitsdaseins aus Teilzeitarbeit besteht.

Da die Beurteilung der eigenen Pensionskasse und deren Leistungen recht komplex ist, empfiehlt es sich nicht nur für Teilzeiterwerbende, die Vorsorgesituation sorgfältig anzuschauen. Gerade im Hinblick auf die Pensionierung ist es sinnvoll, die persönliche Situation frühzeitig mit einer Fachperson zu besprechen. Auf diese Weise können Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen finanziellen Situation – etwa durch freiwillige Einlagen in die Pensionskasse oder durch den Aufbau von Vorsorgeleistungen in der steuerlich begünstigten Säule 3a – bestmöglich genutzt werden.

So verändert sich die Altersrente

Was bedeutet eine Pensumsreduktion konkret für die eigene Vorsorge? Dazu ein Beispiel: **Sarah ist 34 Jahre alt und erwartet ihr erstes Kind.** Bisher arbeitete sie Vollzeit. Ihr Bruttojahreseinkommen belief sich auf 80 000 Franken. Nach dem Mutterschaftsurlaub wird sie in einem **40-Prozent-Pensum** zu ihrer bisherigen Arbeitsstelle zurückkehren. **Dementsprechend sinkt ihr Bruttoeinkommen auf 32 000 Franken jährlich.** Auf ihrem letzten Pensionskassenausweis, der noch auf dem Vollzeitpensum basiert, hat sie gesehen,

dass sie im Rentenalter mit einer Pensionskassen-Altersrente von knapp 2000 Franken pro Monat rechnen konnte. Da ihre Pensionskasse den fixen Koordinationsabzug anwendet (siehe Erklärung dazu im Haupttext), wird ihre Altersrente nach der Pensumsreduktion nur noch rund 500 Franken pro Monat betragen. Würde die Pensionskasse einen **Koordinationsabzug anwenden, der dem Pensum angepasst** würde, läge die Altersrente hingegen immerhin noch **bei mehr als 950 Franken im Monat** und wäre damit fast doppelt so hoch.